

Datum: 22.09.2003

Az.: 22.60.40 gl-bs

Beschlussvorlage – öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Haupt- und Finanzausschuss	10.12.2003
2.	Rat der Stadt Bergkamen	11.12.2003
3.		
4.		

Betreff:

Satzung über die Erhebung von Standgeld an Markttagen, bei Kirmessen und sonstigen Veranstaltungen

hier: 2. Änderungssatzung

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Die Sachdarstellung und der Beschlussvorschlag
3. 3 Anlagen

Der Bürgermeister In Vertretung	
Mecklenbrauck Erster Beigeordneter	

Amtsleiter	Sachbearbeiter	Sichtvermerk StA 30
Overhage	Gläser	Roreger

Sachdarstellung:

Die Marktstandsgebühren für das Jahr 2004 können von bisher 2,50 € je lfd. Meter auf 2,47 € je lfd. Meter gesenkt werden.

Begründung:

§ 8 GO NRW eröffnet den Gemeinden im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit die Möglichkeit, für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Betreuung ihrer Einwohner die erforderlichen öffentlichen Einrichtungen zu schaffen.

Die Bereitstellung und Unterhaltung von Marktplätzen für das Abhalten von Markt, Kirmes und sonstigen Veranstaltungen gehört zur wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Betreuung der Einwohner.

Somit ist in der Bereitstellung und Unterhaltung von Marktplätzen eine öffentliche Einrichtung zu sehen. Diese Einrichtung dient überwiegend dem Vorteil einzelner Personen bzw. Personengruppen (Marktbesucher). Demzufolge sind nach § 6 KAG kostendeckende Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen zu erheben.

Nach § 4 KSTG betreibt die Stadt durch das Abhalten von Markttagen einen Betrieb gewerblicher Art, dessen Einnahmen nach § 2 Abs. 3 UStG der Umsatzsteuer unterliegen. Dabei geht das Umsatzsteuergesetz davon aus, dass 25 % der Einnahmen umsatzsteuerpflichtig und 75 % der Einnahmen als Grundstücksvermietung umsatzsteuerfrei sind.

Bei der Ermittlung des Vorsteuerabzuges ist darauf zu achten, ob die entstandenen Kosten sich auf die Unterhaltung des Grundstückes oder auf die Unterhaltung der vermieteten Betriebseinrichtungen beziehen. Aus den Kosten für die Grundstücksunterhaltung ist der Vorsteuerabzug ausgeschlossen, während für Kosten der Unterhaltung der Betriebseinrichtungen der volle Vorsteuerabzug vorzunehmen ist.

Nach § 6 Abs. 2 KAG sind die Kosten einer öffentlichen Einrichtung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Die Umsatzsteuer gehört nicht zu den Kosten im betriebswirtschaftlichen Sinne, sofern sie als Vorsteuer gegenüber dem Finanzamt geltend gemacht werden kann.

Aus diesem Grunde wird die folgende Gebührenkalkulation für die Marktstandsgelder als Nettokalkulation (Kosten abzüglich der darin enthaltenen abzugsfähigen Vorsteuer) durchgeführt. Die auf diese Weise ermittelte Gebühr wird um die an das Finanzamt abzuführende Umsatzsteuer erhöht.

Mit Wirkung zum 01.01.1999 ist der § 6 KAG NRW dahingehend geändert worden, dass Gewinne aus Gebührenkalkulationen innerhalb der nächsten 3 Jahre nach Beendigung des Kalkulationszeitraumes Gebühren mindernd, Verluste als Gebühren erhöhend in die Kalkulation einzustellen sind.

In der Betriebsabrechnung 2002 wurde für das Abhalten von Marktveranstaltungen ein vorzugsfähiger Verlust von 15.234,00 € festgestellt, der vollständig als Kosten erhöhend in die Kalkulation 2004 vorgetragen wird.

Der Kalkulationszeitraum für Marktstandsgebühren beträgt ein Jahr.

Für das Jahr 2004 wurde berücksichtigt, dass mit Ratsbeschluss vom 23.07.2003 die Marktfläche in Oberaden auf die Hälfte reduziert wurde. Auswirkungen dieses Beschlusses zeigen

sich bei den Kosten für geringere Baubetriebshofleistungen sowie bei den kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen.

Aufgrund der als **Anlage 2** beigefügten Gebührenkalkulation ergibt sich eine Nettogebühr von 2,3760 €

Die Bruttogebühr beträgt 2,4710 €

Als Gebühr sollte ein Betrag von 2,47 € je lfd. Meter festgesetzt werden.

Die Bruttoeinnahmen belaufen sich bei einem Gebührensatz von 2,47 € auf 161.810,00 €, nach Abführung der MwSt. erreichen die Nettoeinnahmen eine Höhe von 156.230,00 €

Die Nettokosten einschl. Verlustvortrag werden mit 155.650,00 € erwartet. Der Kostendeckungsgrad beträgt 100,37 %.

A) Gebührenbedarfsermittlung**1. Personalkosten 54.892,00 €**

Für die Überwachung des ordnungsgemäßen Auf- und Abbaues der Stände sowie für die verwaltungsmäßige Abwicklung wird städtisches Personal eingesetzt.

Als Berechnungsgrundlage dienen die voraussichtlichen Personalkosten 2004 der für den Bereich Märkte tätigen Mitarbeiter. Im Einzelnen sind Mitarbeiter

- des Rechnungsprüfungsamts	zu	2 %,
- des Amtes für Rechts- und Ordnungsangelegenheiten	zu	103 %,
- des Amtes für Finanzen und Steuern	zu	8 %,
- des Hauptamtes	zu	2 %.

berücksichtigt.

Dabei sind 100 % als fiktive Leistung eines Mitarbeiters während eines Jahres nur für die Märkte angenommen worden, um einen Ausgleich dafür schaffen zu können, dass die Ämter jeweils mit einer unterschiedlichen Besoldungsgruppen bzw. Vergütungsgruppen berücksichtigt wurden. Die einzelnen Mitarbeiter wurden entsprechend ihres Arbeitsanfalles für die Märkte im Verhältnis zur Gesamtleistung gewertet und dies auf die Ämter bezogen addiert.

2. Unterhaltung der Märkte

Bruttokosten 4.000,00 €

Bei diesem Kostenbetrag wird davon ausgegangen, dass sich 1.500,00 € auf die Flächenunterhaltung und 2.500,00 € auf die Unterhaltung von Betriebseinrichtungen beziehen. Lediglich aus den Kosten für die Betriebseinrichtungen sind Vorsteuern gegenüber dem Finanzamt geltend zu machen, so dass als Nettokosten 3.655,00 € in die Gebührekalkulation einfließen.

3. Containermiete

Bruttokosten 1.500,00 €

Nach den Veranstaltungen des Donnerstags-Marktes auf dem umgestalteten Marktplatz Mitte werden Container bereitgestellt, um den anfallenden Abfall entsorgen zu können.

Nettokosten 1.293,00 €

4. Anteilige Kosten für die Toilettenanlagen

Bruttokosten 1.228,00 €

Für die Toilettenbenutzung der Marktbesucher sowie der Marktbesicker an Samstagen öffnet das Café an der Präsidentenstraße zu einem früheren Zeitpunkt. Der Betreiber erhält hierfür eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 844,00 € pro Jahr.

Weiterhin ist die Stadt Bergkamen an dem Gebäude auf dem Marktplatz beteiligt (Begegnungsstätte und Toilettenanlage für Marktbereich). Für die Unterhaltung sowie zur Abgeltung sonstiger Kosten für die an Markttagen geöffneten Toiletten ist an die Verwaltung des Gebäudekomplexes ein Betrag von 384,00 € jährlich zu zahlen.

5. Steuern/Abgaben

Bruttokosten **84,00 €**

Hierbei handelt es sich um die anteiligen Straßenreinigungsgebühren, die vor den Marktgrundstücken anfallen.

6. Reinigungsmittel

Bruttokosten **220,00 €**

Für die Toilettenanlage im Gebäude am Marktplatz werden Papierhandtücher, Seife etc. benötigt.

Nettokosten **190,00 €**

7. Reinigung

Bruttokosten **4.017,00 €**

An den Markttagen am Donnerstag ist die Toilettenanlage im Gebäude am Marktplatz für den Marktbetrieb geöffnet. Für die Reinigung dieser Toilettenanlagen sowie freitags in Oberaden wird mit Kosten in angegebener Höhe gerechnet.

Nettokosten **3.463,00 €**

8. Strom, Wasser, Kehrgebühren

Bruttokosten **2.200,00 €**

Hierbei handelt es sich um Wasserkosten sowie um Kosten des Allgemeinstromes. Die Stromkosten für spezielle Einrichtungen der Marktbesucher werden nach Verbrauch in Rechnung gestellt und sind nicht Bestandteil dieser Kalkulation.

Nettokosten **1.860,00 €**

9. Dienstreisen

1.360,00 €

Die Mitarbeiter des Außendienstes des Ordnungsamtes erhalten für die Nutzung ihres privaten Pkw Kostenerstattungen nach dem Landesreisekostengesetz für Wege zu Marktveranstaltungen, die nicht in unmittelbarer Nähe des Rathauses stattfinden.

10. Deponiekosten

Bruttokosten **7.277,00 €**

Es wird damit gerechnet, dass nach Marktveranstaltungen 50 t an Abfällen zu einem Entsorgungspreis von 145,54 €/je t inkl. MwSt. zu entsorgen sind.

Nettokosten **6.273,00 €**

11. Verwaltungskostenbeitrag **11.061,00 €**

Mit diesem Verwaltungskostenbeitrag sind die Kosten zu begleichen, die in den Fachämtern für die Beschäftigung mit den Märkten entstehen. Hierunter fallen z. B. Heizkosten, Büromaterialien, Strom etc., ermittelt anhand von Personenschlüsseln auf Basis der Betriebsabrechnung 2002.

12. Inanspruchnahme von Baubetriebshofleistungen **40.000,00 €**

Für die Absperrung und Reinigung der Marktplätze nach den Marktveranstaltungen wurde mit dem Baubetriebshof ein Pauschalpreis in o. g. Höhe vereinbart.

Dieser Pauschalpreis ermittelt sich aus den vermutlich anfallenden Personalstunden als Auswertung der Erfahrungen der zurückliegenden Jahre.

Da die Marktfläche in Oberaden verkleinert wurde, wurde der Pauschalpreis angepasst.

13. - Kalkulatorische Kosten **15.057,00 €****14.**

Die Ermittlung der Kosten ist der **Anlage 3** zu entnehmen.

Die **gesamtuumlagefähigen Kosten** inkl. Verlustvortrag aus 2002 betragen somit **155.650,00 €**

B) Ermittlung der Frontmeter

Bei Vollauslastung der Marktflächen ergeben sich folgende Frontmeter:

Markt Mitte	1.080 m	50 Veranstaltungen
Markt Fußgängerzone	165 m	54 Veranstaltungen
Markt Oberaden	50 m	52 Veranstaltungen

Gesamtmeter pro Jahr: 65.510 m

C) Gebührenkalkulation

Nach Division der Gesamtkosten von 155.650,00 € durch 65.510 mögliche Frontmeter ergibt sich eine Nettogebühr von 2,3760 € je lfd. Frontmeter. Auf $\frac{1}{4}$ (0,60 €) sind 16 % MwSt. zu erheben (0,10 €). Die Gesamtgebühr je lfd. Meter beträgt somit 2,4710 €.

Die Gebühr sollte auf 2,47 € festgesetzt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt die 2. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Standgeld an Markttagen, bei Kirmessen und sonstigen Veranstaltungen in der Stadt Bergkamen so, wie sie als **Anlage 1** beigefügt ist.

Anlage 1 zur Drucksache Nr. 8/1854-00**2. Änderung vom****zur Satzung über die Erhebung von Standgeld an Markttagen,
bei Kirmessen und sonstigen Veranstaltungen
in der Stadt Bergkamen
vom 17.12.2001**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254), und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708), hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am folgende Satzungsänderung beschlossen:

Art. 1**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

In § 3 Abs. 1 wird das Standgeld für den Wochenmarkt einheitlich auf 2,47 € pro lfd. m Verkaufsfront und Markttag festgesetzt.

Art. 2

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung zum 01.01.2004 in Kraft.